

Reglement

für den

Wohlthätigen = Zirkel,

zur Unterstützung

seiner

Franken und verarmten Mitglieder

und

deren Wittwen und Waisen.

Tartu Riikliku
Raamatukogu
6479.

Nach

dem Haupt = Reglement von 1801, den Zusätzen
von 1809 und dem neu geordneten Reglement von
1815, abermals verbessert.

Riga 1822,

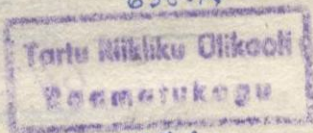
gedruckt bei J. C. D. Müller.

Ist zu drucken erlaubt.

Riga, den 16. Juni 1822.

W. F. Keupler,
stellv. Rigascher Gouv. = Schul = Director.

Est. A



17790

L 436 80641

V o r e r i n n e r u n g .

Die Bemerkung, daß an dem, vor einigen Jahren gestifteten, Unterstützungs-Vereine nicht so viele Einwohner unserer Stadt und der benachbarten Gegenden Antheil nehmen können, als wegen der Gemeinnützigkeit desselben zu wünschen wäre, brachte einige unserer Mitbürger auf den Gedanken, eine andere Gesellschaft zu gleichem Zwecke und nach ähnlichen Grundsätzen zu errichten. Es fanden sich auch bald so zahlreiche Theilnehmer zusammen, daß eine Commission zur Abfassung der Statuten für diese neue Societät ernannt werden konnte. Nachdem dieselben entworfen, und von der ganzen Gesellschaft der Stifter genehmigt waren, wurde bei Einem Wohlledeln Rathe um die Confirmation und Corroboration derselben gebührend angesucht, welche auch bald darauf erfolgte.

Sämmtliche Stifter und Mitglieder des Wohlthätigen-Zirkels (eine Benennung übrigens, deren Unfüglichkeit etwas zu spät entdeckt ward) fühlen sich verbunden, den ersten Urhebern und Beförderern dieser neuen menschenfreundlichen Anstalt, so wie auch den Verfas-

fern der Geseze, für ihre mannigfaltigen Bemühungen und für ihren rühmlichen Eifer in Betreibung der guten Sache den aufrichtigsten Dank abzustatten. Sie laden zugleich Alle und Jede, denen diese Statuten zu Gesichte kommen, ein, Theil an ihrer Verbrüderung zu nehmen, und wünschen, daß auch durch diese Stiftung, bis auf die spätesten Zeiten, viel Gutes gewirkt werden möge!

Riga, im November 1801.

N a c h s a z.

Obige Vorerinnerung zeigt den Ursprung der Gesellschaft an. Nachdem nun dieselbe 14 Jahre rühmlichst bestanden und ihres wohlthuenden Zwecks nicht verfehlt hat; fand die zur Revision der Geseze erwählte Committée es angemessen, das bestehende Reglement von 1801 mit den Zusätzen von 1809, zur Bequemlichkeit der Mitglieder in einen Band zu vereinigen, und dabei theils eine veränderte Ordnung der §§., theils einige Abänderungen in den Gesezen zu machen, wobei jedoch die erstern Geseze zur Richtschnur gedient haben und daher zum Theil ganz unverändert geblieben sind, oder nur in solchen Fäl-

ten von jenen abweichen, wo Erfahrung und Zeitumstände eine Abänderung nöthig machten. Nachdem nun nachfolgendes neu geordnetes Reglement des Wohlthätigen-Zirkels von der Gesellschaft angenommen, wie auch von Einem Hochedeln Rathe approbirt und bestätigt worden ist; so tritt solches nunmehr in seine volle Kraft.

Gottes Segen ruhe auf dieser Gesellschaft und auf jedem redlichen Beförderer menschlichen Wohls!

Riga, im November 1815.

Vorerinnerung zur dritten Auflage.

Wenn zwar zufolge des §. 40 des Reglements des Wohlthätigen-Zirkels von 1815, die Prüfung der Geseze alle 5 Jahre, durch eine Auswahl von 5 Personen aus den Vorstehern der letzten 5 Jahre, Statt finden soll; so ist diese Prüfung dennoch seit 1815 bis jetzt ausgesetzt worden, weil bis hiezu keine Fälle eingetreten sind, die solche nothwendig gemacht haben. Da indessen aus den, der Gesellschaft am letzten Stiftungstage, am 10. December 1821, vorgelegten, Büchern sich ergeben hat, daß Einnahme

und Ausgabe nicht im gehörigen Verhältniß stehen, und ohne das Kapital der Gesellschaft in Gefahr zu setzen, nothwendige Abänderungen erfordern; so haben die, mit der Revision der Geseze beschäftigt gewesenenen, 5 Vorsteher, zufolge §. 32. des Reglements von 1815, die Committée hiervon in Kenntniß gesetzt, welche denn aus ihrer Mitte 6 Personen gewählt hat, um in Gemeinschaft mit den Vorstehern die Prüfung der Geseze im Allgemeinen, und der Einnahme und Ausgabe insbesondere, vorzunehmen. — Das Resultat dieser gemeinschaftlichen Berathungen besteht in den folgenden, theils auf den Grund des Reglements von 1815 gestellten, theils in einigen ganz veränderten Paragraphen.

Riga, im Februar 1822.

Mitglieder der Com- mittée:	Vorsteher:
Dr. R. G. Sonntag,	C. G. Meingen.
Dr. R. L. Grave.	Joh. Carl Wichmann.
J. H. Hielbig.	J. D. Gottfriedt.
J. H. Linde.	Franz Remy.
Joh. Heinrich Schröder.	M. Thiel.
J. W. Schulze.	

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder des Wohlthätigen = Zirkels ist auf 200 festgestellt, die von den 50 ersten Subscribenten, als den Stiftern der Gesellschaft, erwählt worden sind.

§. 2.

In diesen Zirkel können aufgenommen werden: Gelehrte, Civil-Beamtete, Kaufleute, Künstler und Meister von Gewerken, (nur keine zur See fahrende Schiffer); jedoch müssen alle gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Umgange und nüchterner Lebensart sein. Wenn Jemand die Aufnahme in die Gesellschaft durch falsche Angabe seines Alters, seiner Gesundheits-Umstände, oder auf irgend eine, dem Sinne der Gesetze zuwiderlaufende, Weise erlangt haben sollte; so wird er ausgeschlossen, und sämtliche von ihm geleisteten Beiträge verfallen an die Kasse des Wohlthätigen = Zirkels. Ein Mitglied, wegen dessen Alters ein Zweifel entstände, ist verbunden, bei Strafe der Ausschließung, einen gehörig beglaubigten Geburts = Schein innerhalb dreier Monate beizubringen.

§. 3.

Die Committée, welche aus 50 Mitgliedern besteht, erwählt jährlich zur Verwaltung des Wohlthätigen = Zirkels aus der ganzen Gesellschaft 5 Personen und zwar einen Gelehrten, oder Civil-Beamteten,

zwei Kaufleute und zwei Gewerke, oder Künstler. Diese ernennen einen zum Vorsitzer und vertheilen sodann die Geschäfte unter sich. Das Ausbleiben eines Mitgliedes der Committée bei deren Zusammenberufung, kann nur durch gehörig attestirte Krankheit und nothwendige Berufsgeschäfte entschuldigt werden, widrigenfalls der Ausbleibende in eine Strafe von 2 Rub. S. M. verfällt und sich die Abmachung der Anwesenden gefallen lassen muß. Die Committée kann übrigens nur dann einen gültigen Beschluß fassen, wenn 25 Mitglieder, mit Einschluß der Vorsteher, gegenwärtig sind. Jede in der Committée entstehende Vacanz wird durch die Wahl der Committée selbst aus den übrigen Mitgliedern ergänzt, welches Mitglied aber nothwendig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt, oder Vorstadt, nicht aber jenseit der Duna, haben muß.

S. 4.

Kein Mitglied darf die ihn getroffene Wahl zum Vorsteheramte das erste Mal von sich ablehnen, bei Strafe, von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, und seiner Beiträge verlustig zu gehen. Von den Vorstehern legt jedes Jahr einer sein Amt nieder und zwar der Reihe nach derjenige, welcher es am längsten verwaltet hat. Tritt der Fall ein, daß Mehrere eine gleiche Zeit lang Vorsteher gewesen sind, so haben diese vor der neuen Wahl durch's Loos unter sich zu entscheiden, wer der Abgehende ist. Stirbt ein Vorsteher während seiner Amtsführung, so ersetzt dessen Stelle derjenige, der bei der letzten Wahl die

meisten Stimmen nach ihm gehabt hat, und bis dahin Vice-Vorsteher war.

§. 5.

Die Vorsteher versammeln sich alle drei Monate am dritten Tage desselben, Nachmittags von 4—6 Uhr; bei einem eintretenden Sonn- oder Festtage, den darauf folgenden Tag, wozu sie von dem kassaführenden Vorsteher einzuladen sind, und beim Ausbleiben ohne legale Ursache $1\frac{1}{2}$ Rubel S. M. Strafe zahlen müssen. Würde aber einer durch Krankheit oder andere dringende Umstände von der Versammlung abgehalten, so muß er, bei gleicher Strafe, einem der andern Vorsteher, spätestens eine Stunde vor der Versammlung, die Anzeige davon machen.

§. 6.

Die Vorsteher haben über alle empfangene und ausgezahlte Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen; sie lassen die Einladungen an die Gesellschaft ergehen, und halten ein Verzeichniß, worin die Namen der Mitglieder, ihre Beschäftigung, Alter &c., so wie auch die Namen und das Alter der, den verheiratheten Mitgliedern angehörenden Gattinnen und Kinder bemerkt sind. Einer der Vorsteher muß das Protokoll führen, worin alles, die Gesellschaft Betreffende verzeichnet, und welches an jedem Versammlungstage von sämtlichen Vorstehern unterschrieben wird. Auch haben die Vorsteher jährlich vor dem Stiftungstage die Mitglieder durch eine Bekanntmachung in den Rigaschen Anzeigen aufzufodern, die im verflossenen Jahre vorgefallenen Veränderungen

in ihrer Familie und ihrem Wohnort, wenigstens 14 Tage vor dem Stiftungstage, schriftlich aufzugeben, damit das Familienregister der Gesellschaft am Stiftungstage völlig geordnet und zur Durchsicht vorgelegt werden kann.

§. 7.

Ein Vorsteher besorgt die sämtlichen Auszahlungen, und es liegt den Vorstehern überhaupt ob, die kranken Mitglieder und ihre etwa nachbleibenden Wittwen und Kinder zu besuchen. Damit in diesen Geschäften nichts verabsäumt werde, können die Vorsteher, bei sich mehrenden Kranken und Unterstützungsbendthigten, sich aus der ganzen Gesellschaft Gehilfen erwählen, welche sich den ihnen zu übertragenden Geschäften ohne legale, von den Vorstehern zu beprüfende, Ursachen keinesweges entziehen dürfen.

§. 8.

Am Stiftungstage bringen die Vorsteher die abgeschlossenen Bücher, sowie das Protokoll, die Belege &c., zur Durchsicht der Gesellschaft; der, oder die abgehenden Vorsteher übergeben die vorrätthigen Dokumente, Bücher, Gelder &c. ihren Nachfolgern, welche darüber im Protokollbuche, durch ihre Unterschrift, quittiren.

§. 9.

Acht Tage vor dem Stiftungstage wird die Committée durch die Vorsteher zusammen berufen, um in Stelle des Aus tretenden einen andern Vorsteher zu wählen, welches aus der ganzen Gesellschaft

geschieht. Derjenige, welcher bei dieser Wahl zunächst die meisten Stimmen hat, ist, wenn er nicht schon früher Vorsteher war, ein Jahr hindurch Vice-Vorsteher, und ist derselbe verpflichtet, in allen Fällen, da ein Vorsteher aus irgend einer Veranlassung eine Zeit lang sein Amt nicht verwalten könnte, dessen Stelle als Substitut zu ersetzen. Tritt er durch den Tod eines Vorstehers in dessen Stelle, so ist im Laufe des Jahres der nach ihm die meisten Stimmen habende, Vorsteher.

Wer einmal Vorsteher gewesen ist, kann erst 5 Jahre nach seinem Austritt wieder gewählt werden, ist aber nach seinem zweiten Austritt auf immer von der Wahl zum Vorsteher befreit. Die Vorsteher sind, wenn sie auch nicht zur Committée gehören, in allen Fällen, wo es einer Entscheidung gilt, den Mitgliedern der Committée gleich zu achten.

§. 10.

Jeder, der in den Wohlthätigen Zirkel aufgenommen zu werden wünscht, muß entweder selbst, oder durch ein Mitglied der Gesellschaft, einem Vorsteher eine schriftliche Anzeige seines Vor- und Zunamens, seines Standes und Gewerbes, des Datums seiner Geburt (nicht allein seines Alters) so wie seiner Wohnung, und auf den Fall, daß derselbe Familie hat, den Vor- und Familien-Namen seiner Gattin, die Namen seiner ehelichen Kinder und das Datum ihrer Geburt (nicht bloß das Alter) übergeben. Eine solche Anzeige wird von einem der Vorsteher der versammelten Committée vorgelesen. Ist

nun der Vorgeschlagene sechs gegenwärtigen Mitgliedern bekannt, so wird sogleich zum Ballottement geschritten; sollte er aber wenigern bekannt seyn, so muß er an dem nächsten Wahltag über sich ballotiren lassen. Die Committée ergänzt durch Ballottement, gemeinschaftlich mit den Vorstehern, wenn solche auch nicht zur Committée gehdren, die Zahl der fehlenden Mitglieder.

§. II.

Der durch Ballottement als provisorisches Mitglied Aufgenommene tritt bei erster Vacanz ohne Weiteres als actives oder zahlendes Mitglied ein. Demselben wird von dem kassführenden Vorsteher die Quittung zugesandt, laut welcher nachfolgende Zahlungen zu entrichten sind, als:

Für den Eintritt bis incl. 36 Jahre acht Rub. C. M.

„ jedes Jahr, so er über 36 Jahre alt ist, muß eine Zulage erlegt werden, welche wie folgt bestimmt ist:

„ 37 Jahre	zwei	„	„
„ 38	„	vier	„	„
„ 39	„	sechs	„	„
„ 40	„	acht	„	„
„ 41	„	zwölf	„	„
„ 42	„	sechzehn	„	„
„ 43	„	zwanzig	„	„
„ 44	„	vier und zwanzig	„	„
„ 45	„	dreißig	„	„

von 46 Jahren wird niemand in die Gesellschaft mehr aufgenommen.

Ferner ist zu erlegen: für jedes angezeigte eheliche Kind unter 6 Jahren 1 Rubel S. M.; für ein Exemplar der Gesetze 50 Kop. S. M.; für den jährlichen Beitrag, die Beerdigungsgelder und Kosten des Stiftungstages, von allen Mitgliedern, welche solches 20 nacheinander folgende Jahre sind, 12 Rubel S. M., von allen übrigen bis zum zwanzigsten Jahre incl. 15 Rubel S. M. — Von den Beiträgen kann nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr voraus bezahlt werden; doch steht es Jedem frei, auch für ein halbes oder ganzes Jahr zum Voraus zu bezahlen.

§. 12.

Die nicht aufgegebene Frau, oder das in diese Stiftung nicht eingekaufte Kind, erhalten keine Unterstützung. Im Eintrittsgelde ist das Recht der Frau mit inbegriffen. Wenn aber ein Mitglied Wittwer werden sollte, so ist dasselbe bei einer abermaligen Verheirathung verbunden, seine Frau mit 5 Rubel S. M. einzukaufen, widrigenfalls dieselbe keine Ansprüche auf Unterstützung machen kann.

§. 13.

Die Wittwe, oder die nachbleibenden Kinder unter 16 Jahren, eines, vor Ablauf der 6 Jahre sterbenden Mitgliedes, können durch Nachzahlungen für die noch folgende Zeit, alle Ansprüche auf die Unterstützung des Wohlthätigen-Zirkels, welche aber erst nach Verlauf des 6ten Jahres angeht, verlangen. Auf den Fall, daß eine solche Wittwe, oder die Vormünder solcher Kinder, dazu nicht geneigt wären, jedoch das Sterbegeld annehmen, sollen die von dem Ver-

storbenen geleisteten Beiträge weder ihr, noch den Kindern, zurückgezahlt werden, sondern, wie bei Unverheiratheten, an die Kassa des Wohlthätigen-Zirkels verfallen.

In Stelle des Verstorbenen wird sodann ein neues Mitglied aufgenommen.

§. 14.

So lange die Gesellschaft vollzählig ist, findet keine weitere Aufnahme Statt. Um aber bei entstehender Vacanz die Zahl der Mitglieder sogleich ergänzen zu können, wird von der Committee über die aufgegebenen Kandidaten ballottirt; jedoch müssen selbige an diesem Tage das gesetzliche Alter nicht überschritten haben, wiewohl es ihnen nicht nachtheilig sein kann, wenn bis zur Zeit, da sie als zahlende Mitglieder eintreten, auch einige Monate verflossen wären.

§. 15.

Da die Bezahlung der Beiträge vierteljährlich zum Voraus geschieht, und die Bestimmung getroffen ist, daß solche von alten Mitgliedern vom 1sten Januar bis zum 31sten December berechnet sind, und die der neuen Mitglieder auf gleiche Termine berechnet werden; so bilden sich dadurch im Laufe eines Jahres vier Zahlungstermine, als: den 3ten Januar, 3ten April, 3ten Juli und 3ten Oktober. Jedes Mitglied ist verbunden, seinen Beitrag an benannten Tagen bei dem Kassaführer, oder während der Session der Vorsteher, Nachmittags zwischen vier und sechs Uhr, prompt zu bezahlen.

§. 16.

Wer den ersten Zahlungstermin versäumt, zahlt 20 Kop. S. M., im zweiten Monat 30 Kop. S. M., im dritten Monat 50 Kop. S. M., also zusammen für drei Monate 1 Rubel S. M. Strafe. Wer bis zum Stiftungstage seine sämtlichen Beiträge nicht entrichtet hat, wird mit Zustimmung der Comittée aus der Gesellschaft ausgeschlossen; kann aber durch ein verdoppeltes Eintrittsgeld von 16 Rubel S. M. seine vorigen Rechte wieder erlangen. Sind aber nach der Ausschließung 6 Monate verflossen, so ist ein solcher dem Ballottement aufs Neue unterworfen, falls bis dahin das Alter von 46 Jahren nicht überschritten ist, weil er später nicht mehr aufgenommen werden kann.

Wenn ein Mitglied wegen Nichtbezahlung der Beiträge ausgeschlossen worden, so ist demselben solches schriftlich anzuzeigen.

§. 17.

Wenn ein Mitglied wegen Nichtzahlung seiner Beiträge ausgeschlossen worden, so kann solches bei erster Vacanz wieder ohne Ballottement eintreten, jedoch nur in der Art, wenn dasselbe sich nicht später als 3 Monat, vom Tage des Ausschlusses an gerechnet, schriftlich an die Vorsteher wendet, und nicht nur das Duplum der früher zu zahlen schuldig gewesenen Beiträge, nebst den Strafgeldern, sondern auch die neuen Beiträge sofort entrichtet. Diese Wiederaufnahme kann aber nur einmal Statt finden.

§. 18.

Sollte ein Mitglied von Riga, innerhalb der Grenzen von Liv-, Ehst- und Kurland abziehen, oder außerhalb der Pallisaden, jenseit der Düna, oder auf dem Lande entfernt wohnen; so ist es verbunden, solches den Vorstehern schriftlich anzuzeigen, und einen Freund, oder Bekannten in der Stadt zu bevollmächtigen, sämmtliche Beiträge in seiner Abwesenheit, den Gesetzen gemäß, zu entrichten. Wird diese schriftliche Anzeige und Namhaftmachung des Bevollmächtigten unterlassen, so verfällt ein solches Mitglied in 1 Rubel S. M. Strafe. Sollten aber demohngeachtet die Zahlungen ausbleiben, so sind die im 16ten §. bestimmten Strafen anwendbar.

§. 19.

Ein Mitglied, welches sich von Riga entfernt, und entweder innerhalb oder außerhalb des russischen Reiches seinen Aufenthalt wählt, kann, wenn es wünscht, auch während seiner Abwesenheit Mitglied der Gesellschaft bleiben. Jedoch ist selbiges verbunden, den Vorstehern von seiner Abreise eine schriftliche Anzeige, zugleich auch denselben seinen Bevollmächtigten hieselbst namhaft zu machen, welcher alle, nach dem Gesetz zu leistenden, Verpflichtungen aufs Pünktlichste für dasselbe zu erfüllen hat. Sollte das abwesende Mitglied durch Sterbefälle veranlaßt werden, die Beerdigungsgelder, und die etwa nachbleibende Familie, die gesetzliche Unterstützung zu fordern; so sind selbige gehalten, glaubwürdige, mit dem Gerichtsfiegel versehene Attestate von der Orts-

Obrigkeit ihres Aufenthalts, und von dem, bei der Beerdigung als Zeuge gegenwärtig gewesenem Prediger beizubringen. Alle, durch diese Nachsichungen veranlaßten, Unkosten hat nur der Bevollmächtigte zu übernehmen.

§. 20.

Jeder, der sechs Jahre Mitglied des Wohlthätigen-Zirkels gewesen, kann auf die Unterstützung desselben Anspruch machen.

§. 21.

Ein Unterstützung bedürftendes Mitglied erhält, von der Anzeige seiner Krankheit ab, für die ganze Dauer derselben wöchentlich 1 Rubel 50 Kop. S. M. Ein Mitglied, welches sein Gesicht verliert, erhält, so lange es blind ist, wöchentlich auch 1 Rub. 50 Kop. S. M. und ist außerdem von allen Beiträgen befreit. Dieselbe Unterstützung von 1 Rub. 50 Kop. S. M. nebst Befreiung von allen Beiträgen, hat ein 70 Jahre altes hilfsbedürftiges Mitglied, auf Verlangen, wöchentlich zu genießen. Damit die Kassa nicht an ihrer Einnahme verliere, und die Gesellschaft vollständig an zahlenden Mitgliedern bleibe, so wird in erwähnten Fällen die erledigte Stelle durch ein neues Mitglied besetzt. Sollte ein Blinder genesen, so tritt er wieder in seine vorigen Verpflichtungen ein.

§. 22.

Jrgend ein Mitglied, welches vom Wohlthätigen-Zirkel unterstützt wird, und durch seine Umstände, oder zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf's Land, oder nach einem andern Orte zu gehen veran-

laßt wird, muß davon, und wo es sich aufzuhalten gedenkt, einem der Vorsteher zuvor die Anzeige machen. Ein solches daselbst Unterstützung wünschendes Mitglied ist verbunden, während seines dortigen Aufenthaltes, monatlich einen, vom Kirchspiels = Prediger oder der Orts = Obrigkeit beglaubigten, Beweis, mit Anzeige der, zur fernern Unterstützung qualificirenden Umstände, an den Vorsteher einzusenden.

§. 23.

Sollte ein außerhalb Riga, in Liv-, Est- und Kurland wohnendes, oder in diesem Bezirk sich auf Reisen befindendes Mitglied, durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt werden, die Unterstützung der Gesellschaft nachzusuchen; so muß dasselbe seine Ansprüche durch ein, an die Vorsteher einzusendendes Document begründen, worin seine Verhältnisse getreulich angegeben sind und welches von einer Gerichtsperson oder dem Prediger des Orts, wo er sich aufhält, beglaubigt ist.

§. 24.

Nach dem angezeigten Tode eines Mitgliedes werden seiner Wittve, seinen Erben oder Executoren, innerhalb 12 Stunden 50 Rubel S. M. Beerdigungsgelder ausgezahlt, welche bei dem kassaführenden Vorsteher gegen Quittung in Empfang zu nehmen sind.

§. 25.

Außerdem erhält eine nachbleibende Wittve ohne Kinder, so bald sie bei den Vorstehern schriftlich darum ansucht, von der Stiftung, für das Viertel Jahr oder 13 Wochen, eine Unterstützung von 12 Rubeln 50 Kop. S. M. Eine mit Kindern nachbleibende Wittve aber, außer jenen 12 Rub. 50 Kop. für sich, annoch für ein jedes ihrer eingekauften Kinder unter 16 Jahren, für das Viertel Jahr oder 13 Wochen, 2 Rub. 50 Kop. S. M. Die Unterstützungen fangen vom ersten Tage des folgenden Monats, nach geschehener Anzeige, an, und werden nach Verlauf eines jeden Viertel Jahres, als den 1sten Februar, den 1sten

Mai, den 1sten August und den 1sten November von dem Kassaführenden Vorsteher ausgezahlt. Sobald aber die Kinder das 16te Jahr vollendet haben, einem Lehrherrn abgegeben, in eine öffentliche Stiftung aufgenommen, oder gestorben sind; so ist sie wieder einer kinderlosen Wittve gleich zu achten, und erhält vierteljährlich nur 12 Rubel 50 Kop. S. M.

Keine Wittve kann weder für sich, noch für ihre Kinder eine Rückforderung der Unterstützung für den verfloffenen, von ihr nicht benutzten, Zeitraum machen.

Sobald die vaterlosen Kinder ein Alter von 16 Jahren erreicht haben, hört für sie die Unterstützung der Gesellschaft auf. Eben dieß ist der Fall für Wittwen und Kinder, wenn erstere zu einer abermaligen Heirath schreiten. Uebrigens wird bei diesen, so wie bei allen andern Unterstützung statuirenden Punkten, vorausgesetzt, daß Reiche oder solche, die der Unterstützung der Gesellschaft entbehren können, dieselbe zum Nachtheil der Dürftigeren nicht annehmen werden.

§. 26.

Wenn ein unverheirathetes Mitglied des Wohlthätigen-Zirkels stirbt; so werden zu dessen Beerdigung, nach geschעהener Anzeige, 50 Rub. S. M. ausgezahlt.

§. 27.

Bei dem angezeigten Absterben der Frau eines Mitgliedes, werden dem Wittwer 30 Rub. S. M. ausgezahlt. Jemand, der während seiner Mitgliedschaft zum zweiten Male Wittwer wird, erhält zum Begräbniß seiner Frau gleichfalls 30 Rub. S. M., wenn er selbige gleich nach seiner Wiederverheirathung, laut §. 12., eingekauft hat.

Wenn eine Wittve stirbt, die Unterstützung genossen hat; so wird zu deren Beerdigung 30 Rubel S. M. gezahlt.

§. 28.

Ein jedes, nach dem Tode eines Mitgliedes vater- und mutterlos nachbleibende Kind, erhält vom Wohlthätigen-Zirkel, bis zum vollendeten 16ten Jahre,

eine monatliche Unterstützung von 3 Rub. S. M., es sei denn, daß der Knabe einem für ihn sorgenden Lehrherrn anvertraut, oder in irgend eine öffentliche Stiftung aufgenommen worden wäre, in welchen Fällen die Unterstützung wegfällt. — Sollte das Kind eines Mitgliedes nach dem 16ten Jahre unfähig sein, sich selbst zu ernähren, so erhält es monatlich auch 3 Rub. S. M. bis zu dessen etwaniger Versorgung.

Ueberhaupt wird hiemit bestimmt, daß nur solche Kinder auf Unterstützung Anspruch haben, welche

- 1) in der Ehe erzeugt und beim Leben des Vaters eingekauft sind;
- 2) die nicht später als 9 Monate nach dem Tode eines Mitgliedes geboren und von der Mutter nach den Gesetzen mit 1 Rub. S. M. eingekauft worden;
- 3) die mit der Wittwe eines gewesenen Mitgliedes geheiratheten und von deren Vater früher eingekauften Kinder; und
- 4) eingekaufte Kinder erster Ehe eines Mitgliedes unter 16 Jahren, deren Stiefvater stirbt, er mag Mitglied dieser Gesellschaft sein, oder nicht.

Der Todesfall eines Kindes, dessen Abgabe an einen Lehrherrn, oder dessen Aufnahme in irgend eine öffentliche Stiftung, ist binnen 4 Wochen von der Mutter, oder den Vormündern bei den Vorstehern anzuzeigen. Wenn solches versäumt ist, so wird bei der nächsten Unterstützungszahlung die doppelte Quote des Viertel Jahres des nicht angegebenen Kindes, der Mutter abgezogen, die Vormünder aber sind verpflichtet, das für das Kind zu viel erhaltene Geld, zurückzuzahlen. Fremde, durch hochobrigkeitliche Bestätigung als eigen angenommene Kinder, haben Antheil an der Unterstützung, wenn sie von ihren Pflege-Ältern, gleich den leiblichen Kindern eingekauft worden sind.

§. 29.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt, oder zweifelhaft ist, eine Unterstützung wünscht, so hat sie zuvor das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes, oder die vollzogene Beerdigung desselben,

genügend zu beweisen. Jedoch wird bestimmt: daß nach Verlauf von 3 Jahren, auch ohne dergleichen Beweise des Todes ihres verschollenen Mannes, die auf solche Weise verlassene Frau, als Wittwe betrachtet und der Unterstützung des Wohlthätigen = Zirkels, gleich jeder andern Wittwe, theilhaftig sein soll. Auch kann einer solchen Frau schon nach Ablauf des ersten Jahres, seit dem Verschwinden des Mannes, die gesuchte Unterstützung zu Theil werden, wenn sie zwei annehmbare Capenten stellt, die dafür haften, daß im Fall des Wiedererscheinens ihres verschollenen Mannes, die von ihr empfangenen Unterstützungen ohne Weigerung sogleich der Kassa zu erstatten sind.

§. 30.

Jrgend ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen überführt würde, soll aus dem Wohlthätigen = Zirkel ausgeschlossen sein, und seiner Beiträge verlustig gehen, doch ohne Rückwirkung auf seine Frau und Kinder, wenn solche keine Theilnahme an dem Verbrechen haben.

§. 31.

Wenn eine Ehe durch Scheidung getrennt wird, so bleibt der Mann Mitglied, und dessen eingekaufte Kinder, sie mögen bei dem Vater, oder bei der Mutter bleiben, haben Anspruch auf die gesetzliche Unterstützung, es wäre denn, daß der im 30sten §. bestimmte Fall eintritt.

§. 32.

Wenn die jährliche Einnahme zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben nicht hinreichend ist und also das Kapital der Gesellschaft in Gefahr gerieth, angegriffen werden zu müssen, so ist nach vorhergegangener Berathschlagung der Committée, die Gesellschaft sofort von den Vorstehern, bei einer Strafe von 1 Rub. S. M. für den Ausbleibenden und nicht durch triftige Gründe entschuldigten, zusammen zu berufen. In dieser Versammlung wird über die Vorschläge der Committée zur Verbesserung der unzureichenden Einnahme entschieden, welchen sodann ergriffenen und festge-

setzten Maaßregeln kein Mitglied die Befolgung des getroffenen Beschlusses verweigern darf, bei Strafe der Ausschließung aus der Gesellschaft.

§. 33.

Die nach Bestreitung der gesetzlichen Ausgaben in der Kassa der Gesellschaft übrig bleibenden Gelder, werden im Namen des Wohlthätigen = Zirkels auf Zinsen ausgegeben und haben die Vorsteher bei Unterbringung derselben auf die größte Sicherheit Rücksicht zu nehmen, weshalb denn nur auf steinerne, in der Stadt belegene Immobilien, — welche jedoch nicht über die Hälfte ihres, bei der Brand-Assecurations Kassa taxirten, Werths, mit Inbegriff der zu gebenden Summe, mit Schulden beschwert sein müssen — Kapitalien gegeben werden dürfen; so wie solche auch in Pfandbriefen des Livländischen adlichen Credit-systems, oder russisch Kaiserlichen Staatspapieren in Silbermünze angelegt, auch kleinere, unbenutzt liegende Summen, einstweilen gegen Kapitalpfand zu landesüblichen Renten ausgeliehen werden können. Für die zu zahlenden Renten muß, wenn das Kapital auf ein Immobile begeben wird, der Schuldner einen annehmbaren Cauten stellen; übrigens soll bei nicht prompter und regelmäßiger Bezahlung der Renten, und wenn solche binnen 4 Monaten von dem Termine ab, nicht berichtet sind, das Kapital nach $\frac{1}{2}$ Jahre zurückzahlen, von den Vorstehern aufgekündigt werden.

§. 34.

Sollte ein Vorsteher sich irgend einer Verletzung der Gesetze, oder gar einer Veruntreuung schuldig machen; so sind seine Kollegen und jedes diesen Fehler bemerkende Mitglied verpflichtet, ihn zur Anerkennung und Vergütung zu ermahnen, im Weigerungsfalle aber die Committee zu versammeln, damit sie die Sache untersuche und nach Befinden der Umstände, den Beklagten entweder seines Vorsteher-Amtes entsetze, oder ihn mit Verlust seiner Beiträge aus der Gesellschaft ausschließe. Sollte er sich im

Fall einer Veruntreuung, nicht zum Ersatz verstehen, so muß er gerichtlich dazu angehalten werden.

§. 35.

Der Stiftungstag wird jährlich am 10ten December durch eine Mahlzeit gefeiert, bei welcher aller Ueberfluß zu vermeiden ist. Die Unkosten desselben sollen von jetzt an aus der Kassa bestritten werden, daher das Tafelbillet den Mitgliedern bei der Einladung unentgeltlich zugesandt wird. Es ist zu wünschen, daß außer Kranken, Abwesenden oder durch Berufsgeschäfte Verhinderten, kein Mitglied am Stiftungstage ausbleiben möge.

§. 36.

Wer sich bei den Versammlungen über sein unanständiges Betragen von den Vorstehern nicht zurechtweisen läßt, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 1 Rub. S. M., das zweite Mal wird er gänzlich ausgeschlossen und kann nicht mehr als Mitglied aufgenommen werden.

§. 37.

Dasjenige Mitglied, so wie die Unterstützung genießenden Wittwen und die Vormünder der Unmündigen, welche mit der Entscheidung der Vorsteher nicht zufrieden sind, können ihre Angelegenheit auf ihre Kosten an die Committee bringen, zu deren Zusammenberufung sie sich schriftlich an die Vorsteher zu wenden haben, die nach den Gesetzen der Gesellschaft entscheidet.

§. 38.

Die Gesellschaft sucht richterliche Hilfe, wenn sich ein pflichtvergessener Vorsteher, oder ein anderes Mitglied den Statuten derselben widersetzen sollte. Uebrigens haben die Vorsteher Niemanden, als der Gesellschaft Rechenschaft abzulegen.

§. 39.

So lange noch 50 Mitglieder zusammenhalten und wider die Trennung sind, soll dieser Wohlthätigkeitszirkel nie aufgehoben werden. Irgend ein Mitglied, welches versuchen sollte, denselben aufzulösen, oder

das Kapital zu vertheilen, verwirkt eine Strafe von 50 Rubel S. M.

§. 40.

Durch vorstehende Gesetze ist das im Jahr 1815 entworfene Reglement für die gegenwärtigen Verhältnisse des Wohlthätigen-Zirkels umgearbeitet und verändert worden. Alle 5 Jahre wählt die Committee aus ihrer Mitte 6 Personen, welche in Gemeinschaft mit den Vorstehern, in Allem also 11 Personen, die Revision der Gesetze besorgen, ihre nöthig erachteten Veränderungen der ganzen Committee zur Beprüfung vorlegen, und den allgemeinen Beschluß derselben der ganzen Gesellschaft am Stiftungstage bekannt machen.

§. 41.

Ein jedes eingetretene Mitglied ist verpflichtet, sich vorstehenden Gesetzen unbedingt und ohne Ausnahme zu unterwerfen. Endlich verpflichten sich sämtliche Mitglieder dieses Wohlthätigen-Zirkels aufs feierlichste, vorstehende Gesetze treulich zu erfüllen, aus allen Kräften aufrecht zu erhalten und überhaupt durch Einigkeit und Gemeinsinn, diese nützliche Stiftung stets in einem blühenden und achtbaren Zustande zu erhalten.
